

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/12/20 2000/05/0269

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2002

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134a Abs1 lite;

BauO Wr §134a Abs1 litf;

BauO Wr §134a Abs3;

BauRallg;

Rechtssatz

§ 134a Abs. 1 lit. e Wr BauO in Verbindung mit § 134a Abs. 2 leg. cit. räumt dem Nachbarn hinsichtlich der Immissionen, die von seinem Betrieb ausgehen, keinen Schutz vor einer "heranrückenden Bebauung" ein; gerade darum geht es aber den Beschwerdeführern (vgl. dazu auch das hg. Erkenntnis vom 7. September 1993, Zl. 93/05/0073, zur insoweit vergleichbaren Rechtslage vor der Novelle LGBL. Nr. 34/1992). Die Hinweise der Beschwerdeführer auf abweichende Auffassungen des Verfassungsgerichtshofes zur Problematik der "heranrückenden Bebauung" geben keinen Anlass, im Beschwerdefall der Bestimmung des § 134a Abs. 1 lit. e Wr BauO (auch) den von den Beschwerdeführern gewünschten Inhalt zu unterlegen, zumal diese Auslegung in einem Spannungsverhältnis zur (im Beschwerdefall noch nicht anzuwendenden) Novelle LGBL. Nr. 36/2001 stünde, die gerade darauf abzielte, (unter anderem) diese Problematik einer Regelung zuzuführen, was, soweit hier erheblich, zur Einfügung des Abs. 1 lit. f und Anfügung des Abs. 3 in § 134a Wr BauO führte (siehe hiezu die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Novelle in Geuder/Hauer, Wiener Bauvorschriften⁴, Seite 823, sowie die Ausführungen der Autoren in Anmerkung 5, Seite 824; auch Kirchmayer in Baurechtliche Blätter 5/2002, Seite 63f).

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000050269.X01

Im RIS seit

03.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at